Bundesrat **Drucksache** **589/1/26**

09.11.26

Empfehlungen R - FSFJ - In
der Ausschüsse

zu **Punkt ...** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der **federführende Rechtsausschuss** (R),

der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (FSFJ)

und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

FSFJ 1. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 12a – neu – FamFG)

Nach Artikel 1 Nummer 3 ist die folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Anwesenheit von Vertrauenspersonen

(1) Das Gericht soll den Beteiligten auf Verlangen die Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens gestatten, wenn

1. ein auf den Antrag dieses Beteiligten hin eingeleitetes Gewaltschutzverfahren zwischen den Beteiligten anhängig ist oder dieser

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Beteiligte gegen den anderen Beteiligten eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,

2. zum Schutz dieses Beteiligten innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung zwischen den Beteiligten ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde,

3. sich dieser Beteiligte in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält oder in den letzten 12 Monaten aufgehalten hat oder

4. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Ehegatte Opfer einer Handlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes wurde und wegen dieser Umstände ein besonderer Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsorts dieses Ehegatten besteht. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn eine mit dem Fall befasste öffentliche Stelle oder anerkannte Fachstelle aufgrund einer dokumentierten Einzelfallprüfung einen entsprechenden Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Gestattung soll versagt werden, wenn Belange des Kindeswohls, schutzwürdige Belange eines anderen Beteiligten, eine mögliche Vernehmung der Vertrauensperson als Zeuge oder die Ordnung des Verfahrens entgegenstehen. Das Gericht soll die Gestattung beschränken oder widerrufen, wenn eine Voraussetzung nach Satz 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen durch unanfechtbaren Beschluss.

(4) Die Vertrauensperson ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben oder Fragen zu stellen. Das Gericht weist sie auf die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens und die vertrauliche Behandlung der im Termin bekanntwerdenden Umstände hin. Kosten der Vertrauensperson werden nicht erstattet.“‘

Folgeänderung:

Vor Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist der folgende Buchstabe a_0 einzufügen:

‚a_0) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Anwesenheit von Vertrauenspersonen“‘.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, das familiengerichtliche Verfahren bei häuslicher Gewalt zu verbessern und den Schutz von Gewaltbetroffenen zu stärken.

Fälle mit Gewaltbezug stellen eine große Herausforderung für die Gerichte dar, zugleich sind sie für die gewaltbetroffene Person eine erhebliche Belastungssituation. Der Gesetzentwurf trägt dieser Belastung und dem daraus resultierenden Schutz- und Geheimhaltungsbedürfnis gewaltbetroffener Personen u. a. durch die Einführung eines Wahlgerichtstands sowie der Verdeutlichung von Amtsermittlungspflichten in Fällen häuslicher Gewalt umfänglich Rechnung. Ergänzend sollte auch die Belastung von Opfern häuslicher Gewalt durch die Konfrontation mit dem Täter in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

In Gewaltschutzsachen besteht bereits seit der Einführung des § 170 Absatz 1 Satz 4 GVG im Rahmen des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz zum 10. Juli 2026 die Möglichkeit, dass von häuslicher Gewalt betroffene Personen von einer Vertrauensperson begleitet werden können. Diese Ergänzung erkennt die besondere Belastung von häuslicher Gewalt betroffener Personen an und dient deren Stabilisierung und Entlastung.

Auch für familiengerichtliche Verfahren (wie Sorge- und Umgangsverfahren) gilt, dass die Konfrontation mit dem Täter eine erhebliche Belastung für die gewaltbetroffene Person darstellt. Insofern ist es folgerichtig, die Möglichkeit, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen, nicht auf Gewaltschutzsachen zu begrenzen, sondern für familiengerichtliche Verfahren mit Gewaltbezug zu eröffnen. Dies gilt insbesondere in Kindschaftssachen, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, in denen persönliche Anhörungen oder ein Aufeinandertreffen der Beteiligten anstehen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 3, 4, 5, Absatz 2 FamFG), Artikel 16a – neu – (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVKostG, Anlage Nummer 2003 – neu –)[1]

{R} 2. {a) Artikel 1 Nummer 4 § 13a ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern

aaa) Satz 1 Nummer 3 ist durch die folgende Nummer 3 zu ersetzen:

„3. der Betroffene

a) eingewilligt hat oder

b) wenn die Übermittlung der Daten für eine solche wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, die die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersucht, und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt, und“

bbb) Die Sätze 3 und 4 sind durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sind im Rahmen des schutzwürdigen Interesses des Betroffenen insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen, die Sensibilität der personenbezogenen Daten, die berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit sowie das Risiko einer Re-Identifizierung; im Rahmen des öffentlichen Interesses ist das wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit nach Satz 1 Nummer 1 besonders zu berücksichtigen.“

ccc) Satz 5 ist zu streichen.

bb) Absatz 2 ist durch den folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Gerichts. Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Verfahren, ist nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang und die zeitliche Abfolge der Ver-

[1] Bei Annahme von Ziffer 2 und 3 wird die Empfehlung wieder redaktionell zusammengeführt.

fahren, für die Auskünfte erteilt oder Akteneinsicht gewährt werden, zu entscheiden. Der Antrag ist abzulehnen, soweit die Erteilung der Auskünfte oder Gewährung der Akteneinsicht die Funktionsfähigkeit des Gerichts beeinträchtigt würde.“}

[R] Buchstabe b

3. [b) Nach Artikel 16 ist der folgende Artikel 16a einzufügen:

‚Artikel 16a

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken nach §§ 13a, 13b FamFG,“

2. Nach der Anlage (zu § 4 Absatz 1) Teil 2 Nummer 2002 wird die folgende Nummer 2003 eingefügt:

„2003 Pauschale für die Erteilung von Auskünften oder Gewährung von Akteneinsicht nach §§ 13a, 13b FamFG durch Übermittlung von anonymisierten oder pseudonymisierten Daten 278,00 € / Verfahrensakte“‘]

{Zu Ziffer 2 und 3 gemeinsam = R Buchstabe a und b}

Begründung[2]:

{Mit den §§ 13a und 13b FamFG-E normiert der Gesetzentwurf eine bereichsspezifische Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke. Das Forschungsinteresse insbesondere bzgl. familiengerichtlicher Verfahren und die damit verbundene datenschutzrechtliche Relevanz sind nicht von der Hand zu weisen. Eine Stärkung der Forschung in dem Bereich ist von gesellschaftspolitischer Bedeutung und grundsätzlich zu begrüßen. Die Regelungen müssen jedoch mit dem besonderen Schutzbedürfnis der in FamFG-Verfahren verarbeiteten Daten und der Leistungsfähigkeit der Gerichte vereinbar sein. Nach den Erfahrungen zu § 476 StPO, auf die sich die Entwurfsbegründung stützt, kann die Anlage von Doppelakten samt Schwärzung bei sensiblen Daten „kaum noch zu leistenden Aufwand" verursachen und bindet die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken

[2] Bei Annahme von nur einer Ziffer wird die Begründung entsprechend angepasst.

in nicht unerheblichem Maße justizielle Ressourcen (Graalmann-Scheerer, NStZ 2005, 434, 436, beck-online). Die Hoffnung des Gesetzgebers, dass die entstehenden Kosten die Haushalte der Länder nicht spürbar belasten würden, habe sich nicht erfüllt (vgl. Graalmann-Scherer, NStZ 2005, 434, 440, beck-online). Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung des § 13a FamFG-E in zwei Punkten und die Einfügung einer Kostenpauschale in das Justizverwaltungskostengesetz vorgeschlagen.}

(Begründung zu Ziffer 2 = R Buchstabe a)

(Zu Buchstabe a

Der Änderungsantrag zu § 13a Absatz 1 FamFG-E (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) knüpft Auskünfte und Akteneinsicht in FamFG-Verfahren an das Vorliegen einer Einwilligung der Betroffenen oder die Erforderlichkeit für eine wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung, die die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersucht, und zudem das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt. Der Regelungsvorschlag soll damit den besonderen Erfordernissen des Schutzes der betroffenen Daten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich nachkommen und greift das Konzept des § 13a Absatz 2 FamFG-E auf.

Der in der Entwurfsbegründung gezogene Vergleich mit der entsprechenden Regelung in § 476 StPO greift insoweit zu kurz, als FamFG-Verfahren – anders als zumindest die Hauptverhandlung im Erwachsenenstrafrecht – grundsätzlich nichtöffentlich sind (§ 170 Absatz 1 Satz 1 GVG). Die in FamFG-Verfahren verarbeiteten Daten unterfallen insbesondere in familien-, betreuungs- und nachlassgerichtlichen Verfahren regelmäßig dem Kernbereich privater und teilweise auch intimer Lebensgestaltung und sollten – außerhalb einer Anonymisierung – für jenseits des gerichtlichen Verfahrens liegende Zwecke ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen oder für besonders wichtige Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen, bei denen das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt, verwendet werden dürfen. Der Änderungsantrag passt § 13a Absatz 1 Satz 1 FamFG-E insoweit insgesamt an die Maßgaben des § 13a Absatz 2 FamFG-E für Sozialdaten an. Forschung ohne Einwilligung bleibt damit nur auf der Grundlage anonymisierter Daten, für die der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ohnehin nicht eröffnet ist, oder für die Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung und entsprechendem Überwiegen des Forschungsinteresses bzgl. Kindeswohlgefährdungen möglich. Die Einwilligungslösung entlastet die Gerichte. Wenn alle Betroffenen eingewilligt haben, bedarf es keiner Interessenabwägung. Das Fehlen von Einwilligungen schließt die Datenübermittlung bereits tatbestandlich aus, sodass – außerhalb von Forschungsvorhaben von erheblicher Bedeutung im Bereich von Kindeswohlgefährdungen – insoweit kein Prüf-, Vorlage- oder Protokollaufwand anfällt. Die verbleibende Einholung und Kontrolle der Einwilligungen ist eine formalisierte, delegierbare Prüfung bzw. Tätigkeit ohne umfassend detaillierte Aktenkenntnis und regelmäßig ohne Erforderlichkeit juristischer Bewertungen.

Mit dem Änderungsantrag zu § 13a Absatz 2 FamFG-E (Buchstabe a Doppel-

buchstabe bb) soll eine Überlastung der Gerichte vermieden werden. Der Gerichtsvorstand erhält die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Auskunftserteilung bzw. Akteneinsichtsgewährung zu entscheiden. Zudem wird ein Kapazitätsvorbehalt geschaffen. Die Entscheidungen unterliegen dem Rechtsbehelf nach §§ 23 ff. EGGVG.

Es ist zu prognostizieren, dass die Entscheidung über Forschungsgesuche und deren Durchführung zu einer nicht unerheblichen Belastung der Gerichte führen wird, denn entsprechende Gesuche werden regelmäßig nicht einzelne Verfahren, sondern eine Vielzahl oder sogar alle entsprechenden Verfahren eines bestimmten Verfahrensgegenstandes eines oder mehrerer, gegebenenfalls aller Gerichte, für einen bestimmten Zeitraum umfassen. Insbesondere die Familienverfahrensforschung hat – wie die Entwurfsbegründung selbst darlegt – ein Interesse an großen, unverzerrten Aktensätzen.

Der Aufwand ist anhand der Praxis zu § 476 StPO gut dokumentiert und ausgesprochen erheblich (vgl. Graalmann-Scheerer, NStZ 2005, 434, beck-online): Die auszuwertenden Akten – bei repräsentativen Vorhaben regelmäßig Hunderte oder Tausende – müssen festgestellt, aus dem Archiv oder dem Geschäftsgang gezogen und aufgelistet werden, jede Herausgabe bedarf eines schriftlichen Vermerks, und der Aktenrücklauf ist zu kontrollieren; bei besonders sensiblen Daten muss die entscheidende Stelle die Akten vor Auskunft oder Einsicht durchsehen und erforderlichenfalls die Abtrennung von Aktenbestandteilen anordnen. Diese Einschätzung ist auf das geplante Akteneinsichtsrecht nicht nur übertragbar, sondern gilt für dieses schon aufgrund der typischerweise besonders sensiblen Daten und oft mehrerer betroffener Beteiligten, in verstärktem Maße; der Hauptanteil des Realaufwands fällt auf die Vorleistungen von Archiv und Aktenverwaltung sowie anschließenden Anonymisierungen oder Pseudonymisierungen bzw. Abtrennung von Aktenbestandteilen.

Dem steht die Schätzung des Erfüllungsaufwands in der Entwurfsbegründung (BR-Drs. 589/26, S. 42 f.) entgegen, die den jährlichen Personalmehraufwand pauschal mit 10 Stunden für die Entscheidung des Gerichtsvorstands (Planstelle R2, ca. 900 €) und 600 Stunden für die Anonymisierung beziehungsweise Pseudonymisierung durch die Geschäftsstellen (0,4 Planstellen A8, 26 937 €) beziffert. Diese Schätzung stellt keine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung dar: Sie beruht – wie der Entwurf selbst einräumt – auf keinerlei statistischen Angaben zur Zahl wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und ist damit eine reine Hypothese. Namentlich die zugrunde gelegte Fallzahl (ein Forschungsvorhaben alle zwei Jahre, je zehn Gerichte und 20 Akten/Gericht) ist durch nichts belegt und vor dem Hintergrund einer ausreichenden empirischen Datengrundlage für das Fundament einer Forschungsarbeit sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass es im Bereich familiengerichtlicher Verfahren nicht ausgeschlossen ist, dass aktuell ein „Forschungsdatenrückstau“ auszumachen ist, dessen Abarbeitung eine länger andauernde erhebliche Belastung der Gerichte auch hinsichtlich einer großen Menge von Altakten nach sich ziehen wird. Die Gesetzesbegründung unterschätzt den Aufwand zudem strukturell: Erfasst werden im Kern nur die Vorstandsentscheidung und die Pseudonymisierung, nicht eingerechnet sind die Auffindung, Vorlage und Auflistung der Akten aus Archiv und Geschäftsgang, die Durchsicht der Akten durch die entscheidende

Stelle einschließlich der Entscheidung über die Abtrennung einsichtsfreier Aktenbestandteile, die schriftlichen Vermerke über jede Aktenherausgabe und die Kontrolle des Aktenrücklaufs, die Begleitung der Einsichtnahmen in Papierakten, der Zustimmungsaufwand für beigezogene Akten nach Absatz 7 sowie der Prüfaufwand für abgelehnte oder nachzubessernde Anträge.

Hinzu kommt, dass abgeschlossene FamFG-Verfahrensakten jedenfalls aktuell vielfach nur in Papierform vorliegen. Der Entwurf erlaubt die Einsicht in Papierakten nur am Gericht und schließt deren Übersendung – anders als § 476 Absatz 2 Satz 3 StPO – bewusst aus, während archivierte, von Papier auf Datenträger übertragene Akten von der Verweisung in § 13 Absatz 5 FamFG auf § 299 Absatz 3 und 4 ZPO schon dem Wortlaut nach nicht erfasst werden, sodass Form und Grenzen der Bereitstellung je nach Aktenlage unterschiedlich beantwortet werden müssen.

Auch wenn der Gesetzentwurf die Entscheidungen nicht beim Spruchrichter belässt, sondern beim Vorstand des Gerichts bündelt, so belastet die Ausweitung von Gerichtsverwaltungsaufgaben die Gerichte gleichfalls und bindet die für die schnelle Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren wichtigen personellen Kapazitäten. Eine Begrenzung des Umfangs der zusätzlichen Belastung sieht der Gesetzesentwurf gleichwohl nicht vor.

Mit dem Antrag soll eine Überlastung der Geschäftsstellen, des Archivs und der entscheidenden Stelle verhindert werden, ohne dass der Antragsteller mit seinem Anliegen insgesamt abgewiesen wird. Betrifft ein Auskunftsantrag eine Vielzahl von Verfahren, soll der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang und die zeitliche Abfolge der Verfahren, für die Daten übermittelt werden, entscheiden können.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Aufwandes für die Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft oder Akteneinsicht zu Forschungszwecken ist zu vermeiden, dass eine große Vielzahl von Datenübermittlungsanträgen oder einige wenige Anträge mit großen Datenmengen zu erheblichen Problemen bei den ohnehin stark belasteten Gerichten führen und diese an die Grenze der Funktionsfähigkeit führen können. Die Regelung könnte ohne eine Begrenzung erhebliche Auswirkungen auf die Dauer der FamFG-Verfahren haben. Dies würde sich zu Lasten der davon Betroffenen, insbesondere auch besonders schutzwürdiger Personen wie Kinder und Personen, die einer rechtlichen Betreuung bedürfen, auswirken. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, ohne die Daten der Forschung von vornherein zu entziehen, schlägt der Antrag mit Nummer 1 Buchstabe b vor, dass der Antrag abzulehnen ist, wenn die Bearbeitung die Funktionsfähigkeit des Gerichts beeinträchtigen würde.)

[R Buchstabe b]

[Zu Buchstabe b

Buchstabe b führt eine Kostenpauschale für den nicht unerheblichen Aufwand der Justiz für die Bearbeitung der Akteneinsichtsanträge zu Forschungszwecken bei der Übermittlung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten ein (vgl. zu dem entsprechenden Lösungsvorschlag zu §§ 476 ff. StPO: Graalmann-Scheerer, NStZ 2005, 434, beck-online). Hinsichtlich der Höhe der Pauschale wurde die Aufwandsschätzung des Gesetzentwurfs zu Grunde gelegt, wonach für die Bearbeitung von einem Forschungsvorhaben alle zwei Jahre durchschnittlich zehn Gerichte mit rund 20 Gerichtsakten beteiligt sein werden,

d.h. fünf Gerichte jährlich Dies würde nach der Darstellung der Gesetzesbegründung zu jährlichen Personalausgaben in Höhe von 900 € (Planstelle R2) und 26.937 EUR (Planstelle A8), mithin insgesamt 27.837 € jährlich führen (vgl. Entwurfsbegründung S. 42). Bei der insoweit zu Grunde gelegten Veranlassung dieser Kosten durch die Betroffenheit von ca. fünf Gerichten mit jeweils ca. 20 Akten jährlich, ergibt dies eine Bearbeitungspauschale pro Verfahrensakte in Höhe von 278,37 €. Die Pauschale ist daher mit 278 € / Verfahrensakte zu bemessen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens könnte die Erweiterung der Pauschale auf die Regelungen der §§ 476 ff. StPO geprüft werden, wobei der mit der Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken verbundene Aufwand in diesen Verfahren dem in FamFG-Verfahren nicht zwingend entspricht und noch zu ermitteln wäre.]

R 4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 25 Absatz 5 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 6 § 25 Absatz 5 ist die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an den Wortlaut des § 1135 ZPO. Dessen Absatz 1 sieht vor, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz digitale Eingabesysteme als Referenzimplementierung entwickeln und bundeseinheitlich zur Erprobung bereitstellen kann, soweit diese dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Absatz 1 ZPO dienen. Die entsprechende Regelung hierzu findet sich in § 25 Absatz 2 FamFG. Die Bezugnahme auf die weiteren Absätze des § 25 FamFG, die keine zusätzlichen Anträge oder Erklärungen enthalten, sondern sich lediglich mit den äußeren Umständen (Zuständigkeit, Bild- und Tonübertragung, Weiterleitungspflichten) befassen und daher grundsätzlich unabhängig von der Nutzung eines digitalen Eingabesystems anwendbar sein können, ist für die Entwicklung und Erprobung digitaler Referenzsysteme ebenso wie bei § 129a ZPO nicht erforderlich. Eine einheitliche Regelungssystematik sollte zur Vermeidung von Auslegungszweifeln angestrebt werden.

R 5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 7 §57 Satz 3 Nummer 2 ist nach der Angabe „Entscheidungen über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil“ die Angabe „, die mit einem tatsächlichen Wechsel des Lebensmittelpunkt des Kindes verbunden sind oder mit denen der Umgang eines Elternteils mit dem Kind ausgeschlossen wird,“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um nicht jede einstweilige Regelung des Umgangs einer Überprüfung durch das Oberlandesgericht zu unterziehen, sondern lediglich diejenigen, mit denen besonders gravierende Folgen verbunden sind und mit denen daher die Gefahr einhergeht, dass bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht wieder umzukehrende Folgen eintreten. Hierbei handelt es sich, wie auch in der Begründung zu § 57 Satz 3 FamFG-E explizit angeführt, um den Ausschluss des Umgangs und um Regelungen, mit denen der bisherige Lebensmittelpunkt des Kindes verändert wird. Hiermit wird erreicht, dass die Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abgrenzung zwischen Sorge- und Umgangsverfahren nachgezeichnet und (nur) besonders schwerwiegende Umgangsentscheidungen überprüft werden können.

Eine Anfechtbarkeit sonstiger Umgangsregelungen würde dagegen deren Zweck, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang begehrenden Person schon während des Verlaufs des Verfahrens entgegenzuwirken (BT-Drs. 16/6308, 237), widersprechen. Denn die Beteiligten werden häufig zusätzlich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der einstweiligen Anordnung stellen, der zur Stellungnahme übersandt werden muss und damit zu weiterer Verzögerung führt. Bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts, die häufig erst nach erneuter Anhörung der Beteiligten und des Kindes erfolgen kann, werden die Beteiligten die einstweilige Anordnung nicht ohne zusätzlichen Vollstreckungsdruck umsetzen. Insgesamt führt die Regelung daher zu weiterer Unsicherheit, Kontaktabbrüchen und zusätzlichen Konflikten. Schließlich droht eine Verzögerung des Hauptsacheverfahrens, weil das erstinstanzliche Gericht häufig die Entscheidung des Beschwerdegerichts abwarten wird, um sich nicht in Widerspruch zu dessen Entscheidung zu setzen.

Diesen Nachteilen stehen keine ähnlich gewichtigen Vorteile gegenüber, denn die Entscheidung des Beschwerdegerichts beruht in der Regel weder auf besseren tatsächlichen Erkenntnismöglichkeiten noch stellen sich bei den stark einzelfallgeprägten Umgangsregelungen rechtliche Grundsatzfragen. Die Beschwerde hat daher weder eine größere Richtigkeitsgewähr hinsichtlich der Sachverhaltsklärung noch dient sie der Fortentwicklung oder Vereinheitlichung des Rechts in diesem Bereich.

R 6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 57 Satz 4 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 7 § 57 Satz 4 ist die Angabe „sechs Wochen“ durch die Angabe „drei Monate“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach geltendem Recht sind Umgangsentscheidungen in Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß § 57 Satz 1 FamFG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Nach dem Gesetzentwurf sollen diese mit § 57 Satz 3 Nummer 2, Satz 4 FamFG der Beschwerde zugänglich sein, wenn das Gericht des ersten

Rechtszugs eine mündliche Erörterung durchgeführt hat, es sei denn, der Umgang wird für einen Zeitraum von weniger als sechs Wochen geregelt. Damit soll der besonderen Eingriffstiefe solcher Entscheidungen Rechnung getragen werden.

Der für den Ausschluss der Anfechtbarkeit vorgesehene Zeitraum von sechs Wochen ab Erlass der Entscheidung ist weder praktikabel noch kindeswohldienlich.

Auf der einen Seite dürfte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Ausnahme für kurzfristige Feiertags- oder Ferienregelungen in der praktischen Umsetzung weitgehend leerlaufen. Regelungen zu Feiertagen, Geburtstagen und Schulferien werden typischerweise mit einer laufenden Umgangsregelung verbunden, schon um nicht bei dem nächsten entsprechenden Anlass erneut ein Gerichtsverfahren führen zu müssen.

Auf der anderen Seite führt die Beschwerdemöglichkeit für Regelungen ab bereits sechs Wochen dazu, dass das Oberlandesgericht mit der Überprüfung der einstweiligen Anordnung befasst ist, während das Amtsgericht das Hauptsacheverfahren weiterführt. Damit werden zwei gerichtliche Instanzen gleichzeitig mit demselben familiären Konflikt befasst, obwohl die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung in der Hauptsache möglicherwiese noch ermittelt werden. Trotz des Beschleunigungsgrundsatzes ist binnen sechs Wochen nicht mit dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu rechnen, in vielen Fällen auch nicht mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Die gleichzeitige Befassung zweier Instanzen erschwert es den eigentlich sachnäheren Amtsgerichten, durch eine vorläufige Regelung eine dem Kindeswohl dienliche Befriedung der Situation herbeizuführen und hindert es daran, die getroffene eigene Regelung zu ändern, solange die einstweilige Anordnungssache beim Beschwerdegericht anhängig ist (§ 54 Absatz 4 FamFG). Dies birgt zudem die Gefahr, die zeitnahe Hauptsacheentscheidung zu verzögern, den familiären Konflikt zu verlängern und zu verschärfen und dadurch die betroffenen Kinder zusätzlich zu belasten. Gerade in hochkonflikthaften Kindschaftssachen ist es wichtig, dass die Beteiligten die vorläufige gerichtliche Regelung zum Anlass nehmen, Beratungsangebote wahrzunehmen und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten. Familien- und Erziehungsberatungsstellen lehnen eine Beratung nach § 156 Absatz 3 Satz 2 FamFG während laufender gerichtlicher Verfahren jedoch in der Regel ab.

Gleichzeitig ist absehbar, dass der Zeitraum von weniger als sechs Wochen zu Beschwerdeverfahren führen würde, in denen die angefochtene Entscheidung im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung tatsächlich kaum noch Regelungscharakter und eine nur noch sehr geringe Eingriffstiefe aufweisen würde. Soweit Umgangsregelungen ausnahmsweise auf sechs Wochen oder wenige Wochen mehr befristet werden, haben sich die Oberlandesgerichte bei Ausschöpfung der Beschwerdefrist von zwei Wochen ab der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses (§ 63 Absatz 2 Nummer 1 FamFG) mit Regelungen zu befassen, die Wirkungen für lediglich noch wenige Wochen oder Tage entfalten.

Der aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (Beschluss v. 17. Dezember 2025 – XII ZB 279/25) abgeleitete gesetzgeberische Handlungsbedarf ist ferner zu relativieren: Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist im

einstweiligen Rechtsschutz nicht vorgesehen. Dies betrifft gerade lange Umgangsausschlüsse oder Wechsel des Lebensmittelpunktes, die Anlass für die Einführung der Beschwerdefähigkeit waren. Zudem können die Parteien jederzeit einen Antrag auf Abänderung der Entscheidung stellen (§ 54 FamFG), über den dann auch das sachnähere Gericht zu entscheiden hat. Überdies hat der Bundesgerichtshof mehrfach hervorgehoben, dass trotz der Verflechtungen zwischen den Bereichen elterliche Sorge und Umgangsrecht beide Angelegenheiten gesonderte Verfahrensgegenstände darstellen (bspw. BGH, Beschluss vom 13. Mai 2026 – XII ZB 404/25 –, Rn. 8 m.w.N.). Dies rechtfertigt auch eine gesonderte Behandlung bei der Anfechtbarkeit einstweiliger Anordnungen in diesen Bereichen.

Aus den oben genannten Gründen sollte die Anfechtbarkeit einstweiliger Umgangsentscheidungen zumindest für Regelungen von einem Zeitraum bis drei Monate statt sechs Wochen ausgeschlossen sein, um überhaupt einen spürbaren Effekt der Einschränkung zu erzielen. Dieser Zeitraum ermöglicht eine vorläufige Befriedung der Situation und gegebenenfalls den Abschluss des Hauptsacheverfahrens, insbesondere durch Umgangsvereinbarungen der Eltern; jedenfalls ist ein deutlich verbesserter Erkenntnisgewinn zu erwarten. Der Zweck der Neuregelung, Entscheidungen mit besonderer Eingriffstiefe anfechtbar zu machen, wird auch bei einer Ausnahme von der Beschwerdemöglichkeit für einstweilige Umgangsentscheidungen von bis zu drei Monaten gewahrt.

FSFJ 7. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 122 Absatz 2 Nummer 4 – neu – FamFG), 17 (§ 152 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d – neu – FamFG), 26 (§ 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d – neu –FamFG), 35 (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd – neu – FamFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 15 § 122 Absatz 2 Nummer 3 ist die folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Ehegatte Opfer einer Handlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes wurde und wegen dieser Umstände ein besonderer Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsorts dieses Ehegatten besteht.

Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn eine mit dem Fall befasste öffentliche Stelle oder anerkannte Fachstelle aufgrund einer dokumentierten Einzelfallprüfung einen entsprechenden Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf schriftlich bestätigt hat.“

b) Nach Nummer 17 § 152 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c ist der folgende Buchstabe d einzufügen:

„d) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Elternteil Opfer einer Handlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes wurde und wegen dieser Umstände ein besonderer Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsorts dieses Elternteils besteht.

Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn eine mit dem Fall befasste öffentliche Stelle oder anerkannte Fachstelle aufgrund einer dokumentierten Einzelfallprüfung einen entsprechenden Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf schriftlich bestätigt hat.“

c) Nach Nummer 26 § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist der folgende Buchstabe d einzufügen:

„d) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Elternteil Opfer einer Handlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes wurde und wegen dieser Umstände ein besonderer Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsorts dieses Elternteils besteht.

Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn eine mit dem Fall befasste öffentliche Stelle oder anerkannte Fachstelle aufgrund einer dokumentierten Einzelfallprüfung einen entsprechenden Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf schriftlich bestätigt hat.“

d) Nach Nummer 35 § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist der folgende Doppelbuchstabe dd einzufügen:

„dd) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Elternteil Opfer einer Handlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes wurde und wegen dieser Umstände ein besonderer Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsorts dieses Elternteils besteht.

Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn eine mit dem Fall befasste öffentliche Stelle oder anerkannte Fachstelle aufgrund einer dokumentierten Einzelfallprüfung einen entsprechenden Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf schriftlich bestätigt hat.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht einen Wahlgerichtsstand für Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Kindesunterhaltssachen vor, wenn der Aufenthaltsort eines Ehegatten bzw. Elternteils nach häuslicher Gewalt zu dessen Schutz geheim gehalten werden soll. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, denn das Fehlen eines solchen Wahlgerichtsstandes wirft seit vielen Jahren Probleme auf: Da in diesen Verfahren die gerichtliche Zuständigkeit bislang an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Ehegatten bzw. Elternteils bzw. des Kindes anknüpft, können Schutzbedarf und Geheimhaltungsinteressen des von der Gewalt betroffenen Elternteils gefährdet werden.

Dies gilt insbesondere auch im Bereich des Unterhaltsrückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Werden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land über und wird von den Unterhaltsvorschussstellen gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht. In Fällen, in denen der barunterhaltspflichtige Elternteil dem alleinerziehenden Elternteil und/oder dem Kind Gewalt angedroht hat und der Aufenthaltsort des Kindes deshalb geheim gehalten werden muss, verzichten die Unterhaltsvorschussstellen oft auf die gerichtliche Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs, damit der gewaltbereite Elternteil aus der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts nicht auf den Aufenthaltsort des Kindes schließen kann. Gewaltbereite Elternteile werden dadurch privilegiert.

Dem soll der Gesetzentwurf abhelfen. Jedoch greifen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen (§ 122 Absatz 2 FamFG, § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG, § 170 Absatz 1 Nummer 2 FamFG, § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b FamFG) zu kurz, denn sie erfassen nur einen kleinen Teil der Fälle, in denen ein Wahlgerichtsstand notwendig ist, um Leib und Leben der Betroffenen zu schützen. So sind Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz in der Praxis nur äußerst selten gegeben, und nicht jede schutzbedürftige Frau findet einen Platz im Frauenhaus. Der Schutz durch den Wahlgerichtsstand im Fall eines polizeilichen Kontaktverbots bzw. einer Wegweisung erlischt nach zwölf Monaten. Danach muss eine Unterhaltsklage am Gericht am neuen Wohnsitz erhoben und der Aufenthaltsort preisgegeben werden.

Es ist deshalb erforderlich, die oben genannten Vorschriften um einen Auffangtatbestand zu ergänzen. Um alle Fälle mit entsprechendem Schutzbedarf zu erfassen, ist darauf abzustellen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Elternteil Opfer einer Handlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes wurde und wegen dieser Umstände ein besonderer Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf hinsichtlich des Aufenthaltsorts dieses Elternteils besteht. Damit die Gerichte ohne Aufwand prüfen können, ob die Voraussetzungen des Wahlgerichtsstands vorliegen, wird als Regelbeispiel für solche konkreten Anhaltspunkte vorgesehen, dass eine mit dem Fall befasste öffentliche Stelle oder anerkannte Fachstelle aufgrund einer dokumentierten Einzelfallprüfung einen entsprechenden Schutz- oder Geheimhaltungsbedarf bestätigt hat.

Grundsätzlich kann der Schutzbedarf auch durch die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz indiziert sein. Weil jedoch Pläne

des Bundesinnenministeriums im Raum stehen, eine Auskunftssperre voraussetzungslos zu ermöglichen, wird davon abgesehen, die Einrichtung einer Auskunftssperre als weiteren möglichen Anhaltspunkt für Schutzbedarf zu nennen.

R 8. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 154a FamFG)

In Artikel 1 Nummer 19 § 154a ist nach der Angabe „verfahrensfähige Kind“ die Angabe „sowie von der Beteiligung des verfahrensfähigen Kindes am Erörterungstermin“ einzufügen.

Begründung:

Eine ungefilterte Kenntnis des Kindes von dem im Verfahren Vorgebrachten – welches gerade in Familiensachen oft hochemotional, angreifend und persönlich kränkend ist (man denke an im Eifer der Verhandlung behauptetes Fremdgehen eines Elternteils, angebliches erzieherisches Fehlverhalten eines Elternteils oder vorgetragene Unerwünschtheit eines Kindes) – kann die psychische Stabilität eines Kindes erschüttern. Selbst wenn sachlich und wahrheitsgemäß vorgetragen wird, kann die Kenntniserlangung von bestimmten Umständen (beispielsweise von körperlichen oder psychischen Erkrankungen eines Elternteils, von bisher dem Kind unbekannter Gewalt, von zurückliegenden Straftaten eines Elternteils, von einer Trennungsabsicht oder wirtschaftlicher Not der Familie) emotional überfordernd und beängstigend auch für ein über 14-jähriges Kind sein. Dies erkennt der Gesetzentwurf auch an, indem er in § 154a FamFG-E vorsieht, dass das Gericht von der Übermittlung von Stellungnahmen, Sachverständigengutachten, Vermerken oder anderen Schriftstücken an das verfahrensfähige Kind absehen kann, soweit Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind und indem er in § 164 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E regelt, dass eine Begründung der familiengerichtlichen Entscheidung dem Kind (trotz Beschwerdeberechtigung) nicht mitgeteilt werden soll, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.

Was jedoch im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wird, ist, dass Kinder als vollwertig verfahrensfähige Beteiligte grundsätzlich auch ein Recht auf Anwesenheit bei allen gerichtlichen Erörterungsterminen haben. Unter dem Aspekt, dass das gerichtliche Handeln sich auch in der Gestaltung der Verfahrensführung am Kindeswohl orientieren muss und dieses nicht gefährden darf, ist es schwer vertretbar, dass Kinder dem o.g. hochbelastenden Vortrag und den Emotionen ihrer Eltern im Rahmen eines mündlichen Erörterungstermins ausgesetzt werden. Dies hatte auch die zum Referentenentwurf beteiligte Gerichtspraxis betont. Der Verlauf eines Erörterungstermins kann vom Gericht nie sicher vorhergesagt werden Ein rechtzeitiger Ausschluss des Kindes von der weiteren Teilnahme vor einem emotionalen Ausbruch eines Elternteils ist utopisch. Auch dass Eltern sich durch die Anwesenheit eines Kindes im Erörterungstermin mäßigen, ist nicht zu erwarten. Überdies muss umgekehrt auch si-

chergestellt sein, dass die Verfahrensbeteiligten alles, was aus ihrer Sicht zur Entscheidungsfindung nötig ist, im Termin äußern können und nicht aus Rücksicht auf das anwesende Kind relevante Informationen zurückhalten. Die Prüfpflicht des Gerichts gemäß § 154a FamFG-E darf daher nicht nur für die Übermittlung von Schriftstücken an Kinder gelten, sondern muss auch die Möglichkeit vorsehen, davon abzusehen, Kinder an Erörterungsterminen zu beteiligen. Der Verweis auf § 28 FamFG, der die Verfahrensleitung des Gerichts regelt, ist nicht ausreichend, um einen vollwertigen Verfahrensbeteiligten vom Erörterungstermin auszuschließen, da in diesem Fall eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs vorliegt, für deren Rechtfertigung eine explizite gesetzliche Grundlage vorliegen muss.

FSFJ 9. Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a (§ 156 Absatz 2 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für Fälle des § 156 Absatz 2, in denen das Gericht ausnahmsweise auf ein Einvernehmen hinwirkt, sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Personen angemessene Unterstützung erhalten und dass diese keinem unmittelbaren oder mittelbaren Druck, einer einvernehmlichen Lösung zuzustimmen, ausgesetzt werden und ihnen aus der Ablehnung einer solchen Lösung keine Nachteile entstehen. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des Artikels 48 der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen.

Begründung:

Die vorgesehene Einschränkung des Hinwirkens auf ein Einvernehmen und der Anordnung gemeinsamer Beratungsgespräche bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt werden begrüßt.

Artikel 48 Absatz 1 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, bei den vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zu verbieten. In Fällen häuslicher Gewalt können bestehende Machtungleichgewichte, Abhängigkeitsverhältnisse und Einschüchterungen dazu führen, dass eine vermeintlich freiwillige Einigung tatsächlich unter erheblichem Druck zustande kommt.

Die vorgesehene Neuregelung des § 156 Absatz 2 FamFG trägt diesem Schutzbedürfnis grundsätzlich Rechnung. Da das Gericht jedoch lediglich „in der Regel“ von einem Hinwirken auf Einvernehmen und der Anordnung gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche absehen soll, bleibt die Möglichkeit von Ausnahmen bestehen. Gerade in diesen Fällen muss gewährleistet sein, dass gewaltbetroffene Personen keinem unmittelbaren oder mittelbaren Einigungsdruck ausgesetzt werden und ihnen aus der Ablehnung einer einvernehmlichen Lösung keine Nachteile entstehen. Hierzu bedarf es geeigne-

ter Schutzvorkehrungen, zu denen insbesondere auch angemessene Unterstützungsangebote gehören.

Die 36. Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz hat im Juni 2026 auf diese Problematik hingewiesen und die Bedeutung einer gewaltsensiblen Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren unter Berücksichtigung des Artikels 48 der Istanbul-Konvention hervorgehoben.

R 10. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 156a Satz 2 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 21 § 156a Satz 2 ist nach der Angabe „sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und“ die Angabe „im gerichtlichen Verfahren sowie im Rahmen der Entscheidungen in Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass die infolge der Gefährdungsanalyse und Schutzbedarfsfeststellung von dem Gericht zu ergreifenden Maßnahmen nicht über die Verfahrensgestaltung, etwa durch getrennte Anhörungen, und die vom Gericht zu treffenden Anordnungen in den genannten Verfahren, etwa Umgangsausschlüsse oder Entscheidungen zu begleiteten Umgängen, hinausgehen. Das entspricht der mit der Norm beabsichtigten besseren Verankerung der Istanbul-Konvention bezüglich des Schutzes vor häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen in der gerichtlichen Praxis. Gleichzeitig wird eine klare Grenze zur Verantwortlichkeit der Sozialleistungsträger für die Gewährung konkreter Hilfen bei besonderen Schutzbedarfen gezogen, die etwa in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Hilfen zur Erziehung oder Bereitstellung von Schutzunterkünften bestehen können. Die dem Wortlaut nach unbegrenzte Verpflichtung des Gerichts, die infolge von Gefährdungsanalysen und Schutzbedarfsfeststellungen „erforderlichen“ Maßnahmen zu ergreifen, kann insofern zu Missverständnissen und falschen Erwartungen führen.

FSFJ 11. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 158d Absatz 1 Satz 1, 2, 3, Absatz 2 Satz 1, 2 FamFG)

In Artikel 1 Nummer 22 § 158d Absatz 1 Satz 1, 2, 3, Absatz 2 Satz 1, 2 ist jeweils die Angabe „Eltern“ durch die Angabe „Personensorgeberechtigten“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Regelung wird eine Pflicht der Eltern festgeschrieben, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine Regelung zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtung aufgenommen. Die Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt, um ein zügiges und am Kindeswohl orientiertes Verfahren sicherzustellen. Aus adoptionsrechtlicher Sicht – wie bereits mehrfach auf Länderebene erörtert (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter) – wird jedoch gefordert, dass mit der genannten Regelung konkret die Personensorgeberechtigten und nicht die Eltern zu verpflichten sind. Die Entscheidung, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen, ist konkret der oder dem Ausübenden der Personensorge zuzurechnen. Das Kind könnte beispielsweise auch in Pflege, Adoptionspflege oder bei weiteren Familienangehörigen leben und es könnte ein Vormund bestellt sein. Auch in entsprechenden Konstellationen sollte ein persönliches Gespräch mit dem Verfahrensbeistand nicht verweigert werden können.

In (bei Annahme entfällt Ziffer 13)

12. Zu Artikel 1 Nummer 39 (§ 356a FamFG)[3]

In Artikel 1 Nummer 39 § 356a ist nach der Angabe „erforderlich“ die Angabe „und sie dem Standesamt bekannt“ einzufügen.

Begründung:

Der Datenabruf wird aus den Personenstandsregistern erfolgen. In den Sterberegistern sind nur die in § 31 PStG genannten Daten in den aus der Anlage 1 zu § 11 PStV ersichtlichen Datenfeldern gespeichert. Der in § 356a FamFG-E vorgesehene Datenkranz, der von den Nachlassgerichten abgerufen werden soll, umfasst Daten, die nicht im Sterberegister enthalten sind wie z.B. die Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners der verstorbenen Person, Geburtsdaten des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Angaben zu den gesetzlichen Erben. Die Daten können zwar bereits nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der ZTRV übermittelt werden. Allerdings ist in der ZTRV geregelt, dass diese Daten nur übermittelt werden, soweit sie den Standesämtern bekannt sind. Diese Einschränkung sollte auch für den Abruf durch die Nachlassgerichte gelten, damit in den Personenstandsregistern nicht Daten aufgenommen werden müssen, die nicht Bestandteil des Sterberegistereintrages sind.

Für den Abruf der Geburtsdaten des Ehegatten oder Lebenspartners müsste zusätzlich zum Sterberegister ein Abruf des Geburtenregisters des Ehegatten oder Lebenspartners zugelassen werden, damit zumindest die Geburtsdaten übermittelt werden können. Der Abruf würde ins Leere laufen, wenn Daten abgerufen werden, die im Personenstandsregister nicht gespeichert sind.

[3] Hauptempfehlung zu Ziffer 13

In (entfällt bei Annahme von Ziffer 12)

13. Zu Artikel 1 Nummer 39 (§ 356a FamFG)[4]

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen, den Datenaustausch zwischen Standesämtern und Nachlassgerichten durch die Möglichkeit eines automatisierten Datenabrufverfahrens zu vereinfachen und zu beschleunigen. Er gibt allerdings zu bedenken, dass die vorgesehenen Daten teilweise nicht in den für einen automatisierten Abruf verfügbaren Personenstandsregistern gespeichert sind und die entsprechenden Abrufe der Nachlassgerichte insoweit ohne Ergebnis bleiben könnten. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie der automatisierte Datenabruf unter Berücksichtigung der tatsächlich verfügbaren Registerdaten und der technischen Möglichkeiten der Länder sachgerecht ausgestaltet werden kann.

Begründung:

Die Einrichtung eines automatisierten Datenabrufverfahrens, das den Gerichten den Abruf der in den elektronischen Personenstandsregistern beurkundeten Daten für gerichtliche Zwecke erlaubt, kann grundsätzlich zu effizienteren Verfahren auf beiden Seiten beitragen. Ein solcher Datenabruf kann aber nur insoweit erfolgen, als die betreffenden Daten in elektronisch geführten Personenstandsregistern tatsächlich gespeichert und für einen automatisierten Abruf verfügbar sind. Der Gesetzentwurf sieht auch den Abruf von Daten vor, die regelmäßig nicht im Sterberegister der verstorbenen Person enthalten sind. Ob und unter welchen Voraussetzungen diese Daten aus anderen Personenstandsregistern automatisiert abgerufen werden können, bedarf daher einer näheren Prüfung.

Der in § 356a FamFG-E vorgesehene automatisierte Datenabruf dürfte vorrangig auf einen Abruf von Daten aus dem Sterberegistereintrag der verstorbenen Person zielen. Die für einen Abruf aus dem Sterberegister verfügbaren Daten sind in der Anlage 1 zur PStV abschließend aufgeführt (Datenfelder 4140 bis 4675). Im Wesentlichen umfassen sie neben dem Todestag, dem Todeszeitpunkt und den Ortsangaben zum Sterbefall den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Wohnadresse des Verstorbenen, Angaben zum Familienstand sowie gegebenenfalls den Namen und Vornamen des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen. Im Standesamt nicht oder nur vereinzelt bekannt sind demgegenüber Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen und im Falle des Vorversterbens des Ehegatten oder Lebenspartners Tag, Ort und Registrierungsdaten von dessen Tod nach § 356a Nummer 3 FamFG-E. Selbst wenn diese Daten dem Sterbestandesamt bekannt wären, kämen sie für einen automatisierten Abruf aus dem Sterberegister der verstorbenen Person nicht in Betracht, da sie dort nicht eingetragen sind. Die Möglichkeit eines Abrufs aus an-

[4] Hilfsempfehlung zu Ziffer 12

deren Registern wäre gesondert zu prüfen.

Gleiches gilt für die in § 356a Nummer 4 FamFG-E genannten Angaben zu den gesetzlichen Erben sowie für die Angaben zu Tag, Ort und Registrierungsdaten ihres Todes, sofern sie vor dem Erblasser verstorben sind. Selbst wenn entsprechende Angaben bekannt wären, wären auch diese aus dem Sterberegister der verstorbenen Person nicht automatisiert abrufbar, da sie ebenfalls dort nicht eingetragen sind. Auch hier wäre die Möglichkeit eines Abrufs aus anderen Registern gesondert zu prüfen.

Ob das vorgesehene Abrufverfahren die angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung tatsächlich bewirken kann, hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die benötigten Daten in elektronisch geführten Personenstandsregistern verfügbar sind und automatisiert abgerufen werden können. Zudem können nach § 6 ZTRV Angaben, die nicht im Sterberegister enthalten sind, insbesondere Informationen zu gesetzlichen Erben erster und zweiter Ordnung, den Nachlassgerichten bereits auf dem Mitteilungswege übermittelt werden, sofern sie dem Sterbestandesamt bekannt sind. Bei der weiteren Ausgestaltung des Abrufverfahrens sollten daher sowohl die Verfügbarkeit der benötigten Daten in den jeweiligen Registern als auch die bestehenden Übermittlungswege berücksichtigt werden.

R 14. Zu Artikel 1 (§ 420 Absatz 1 FamFG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 eine Änderung des § 420 Absatz 1 FamFG dahingehend aufgenommen werden kann, dass vor der gerichtlichen Anordnung einer Freiheitsentziehung nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz die Anhörung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden kann.

Begründung:

Die gerichtliche Anordnung einer Freiheitsentziehung setzt gemäß § 420 Absatz 1 Satz 1 FamFG grundsätzlich eine persönliche Anhörung des Betroffenen voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt eine Anhörung per Videokonferenz keine persönliche Anhörung im Sinne des § 420 Absatz 1 FamFG dar, weil sie keinen gleichwertigen persönlichen Eindruck vermittelt (Beschlüsse vom 26. März 2024 – XIII ZB 34/22, 5. Dezember 2023 – XIII ZB 46/22). Betroffen sind hiervon unter anderem sämtliche Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylgesetz (AsylG), insbesondere solche, die zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung angeordnet werden.

Ein pauschaler Ausschluss der Videoanhörung ist jedoch weder zeitgemäß noch erforderlich. Videokonferenztechnik ist qualitativ hochwertig und mittlerweile allgemein etabliert. Der Gesetzgeber hat mit § 463e StPO beispiels-

weise eine Regelung geschaffen, die eine Anhörung per Bild- und Tonübertragung in einem Bereich der strafvollstreckungsrechtlichen Freiheitsentziehung grundsätzlich erlaubt. Durch die Einführung des § 463e StPO und den dadurch ermöglichten Einsatz der Übertragungstechnik sollten die mit der mündlichen Anhörung etwaig einhergehenden Sicherheitsrisiken für das Justizpersonal und die hiermit ebenfalls verbundenen Belastungen für den Verurteilten verringert werden. Der Gesetzgeber versprach sich zudem für die Fälle, in denen durch den Einsatz der Videokonferenztechnik ein Gefangenentransport vermieden wird, eine Reduzierung des Fluchtrisikos und eine effizientere Gestaltung der Verfahren.

Es bestehen keine Gründe für eine andere Handhabe im Bereich der Freiheitsentziehung nach dem AufenthG oder dem AsylG. Dies gilt insbesondere für Freiheitsentziehungen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung, da den Gerichten in derartigen Verfahren nur ein begrenzter Prüfungsumfang obliegt. Die Gerichte haben ausschließlich über die Freiheitsentziehung als solche, nicht aber über die teils sehr komplexe Frage der Aufenthaltsbeendigung an sich zu entscheiden.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf rechtliches Gehör kann das Gericht auch im Wege einer Anhörung per Bild- und Tonübertragung wahren, da sich das Gericht auch im Wege einer Videokonferenz einen persönlichen Eindruck verschaffen kann. Dem Gericht sollte insofern ein Ermessen eingeräumt werden. Bei der Ausübung dieses Ermessens wird sich das Gericht von den rechtsstaatlichen Funktionen der Anhörung – namentlich der hinreichenden richterlichen Sachaufklärung und der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör – leiten lassen. Erläutert etwa der Betroffene nachvollziehbar, warum ihm daran gelegen ist, dem Richter persönlich gegenüberzutreten und sich zu erklären, oder verspricht eine mündliche Anhörung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit eine bessere Aufklärung entscheidungserheblicher Gesichtspunkte, so wäre eine solche auch weiterhin geboten. Grundsätzlich müsste das Gericht bei der Durchführung einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik auch die Grundsätze der Barrierefreiheit beachten, wie sie in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt sind. Mit Blick auf die große rechtsstaatliche Bedeutung einer Anhörung vor der Anordnung einer Freiheitsentziehung, die eine hinreichende richterliche Sachaufklärung und die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu gewährleisten hat, müsste die Durchführung der Anhörung ähnlich der Regelung in § 463e Absatz 1 Satz 2 StPO in einem Rahmen sichergestellt werden, der diesen rechtsstaatlichen Funktionen gerecht wird.

Die Videoanhörung würde zu einer deutlichen Entlastung und zu mehr Flexibilität bei allen Beteiligten führen. Der für den Betroffenen und die Polizei teils sehr aufwändige (oft mehrstündige) Transport und die Abwicklung der Vorführung würden entfallen. Die Möglichkeit der Videoanhörung wäre somit eine sinnvolle Maßnahme, um insbesondere Freiheitsentziehungssachen zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung in geeigneten Verfahren effizienter zu gestalten.

Der Bundesrat bittet daher, eine entsprechende Änderung des § 420 Absatz 1 FamFG zu prüfen.

...

R 15. Zu Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a_0 – neu –, Nummer 1a – neu – (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 – neu –, § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 1 GDolmG)

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist vor Buchstabe a der folgende Buchstabe a_0 einzufügen:

‚a_0) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch die Angabe „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“‘

b) Nach Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „5 oder 6“ durch die Angabe „5, 6 oder 7“ ersetzt.‘

Begründung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshofs hat mit Beschluss vom 23. März 2026 (Aktenzeichen 20 CS 26.104; BayVBl. 2026, 556) entschieden, dass die Mitgliedschaft eines allgemein beeidigten Sprachmittlers bei Scientology de lege lata nicht ausreicht, um die allgemeine Beeidigung nach Bekanntwerden dieser Mitgliedschaft wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zu widerrufen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt in seiner Entscheidung insbesondere die Rechtsauffassung, dass bloße Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausreichten, um die Prognose der Unzuverlässigkeit zu begründen, solange das jeweilige Fachrecht keine ausreichende Ermächtigungsregelung vorsehe (wie dies zum Beispiel bei § 7 Absatz 1a Satz 3 LuftSiG der Fall sei). Allein die Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Verfassungswidrigkeit nicht durch ein förmliches Verbot nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes festgestellt worden ist, dürfe als solche nicht dazu herangezogen werden, um die Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung des geltenden Rechts und die Erfüllung der

beruflichen Pflichten zu verneinen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Verfassungstreue beziehungsweise die Gewähr, jederzeit für die Verfassungsordnung einzutreten, im Hinblick auf den sich aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ergebenden Gesetzesvorbehalt in bestimmten Rechtsbereichen und für bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich voraussetze (vergleiche etwa § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG), in § 3 Absatz 1 GDolmG aber davon abgesehen habe. Folgt man diesem Gedankengang, könnte selbst bei von Anfang an bekannter („bloßer“) Mitgliedschaft in einer extremistischen oder verfassungsfeindlichen, aber bisher nicht verbotenen Organisation eine allgemeine Beeidigung als Sprachmittler nicht rechtssicher abgelehnt werden. Der Bewerber müsste „sehenden Auges“ beeidigt werden.

Auch wenn allgemein beeidigte Sprachmittler nicht unmittelbar in eine staatliche Struktur eingegliedert sind, bescheinigt die allgemeine Beeidigung doch staatlicherseits eine besondere Eignung, Qualifikation und Vertrauenswürdigkeit. Allgemein beeidigte Dolmetscher können sich vor Gericht nach § 189 Absatz 2 GVG auf den allgemeinen Eid berufen, ohne im einzelnen Verfahren erneut beeidigt werden zu müssen. Die Rechtsprechung und der gesamte Rechtsverkehr müssen auf die besondere Stellung allgemein beeidigter Sprachmittler ohne Einschränkungen vertrauen können. Aus diesem Grund ist eine gesetzliche Nachschärfung erforderlich, um Mitglieder in extremistischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen rechtssicher von einer Stellung als allgemein beeidigter Sprachmittler fernzuhalten.

Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung explizit für möglich erachtete gesetzliche Nachschärfung sollte sinnvollerweise im Bundesrecht, also dem Gerichtsdolmetschergesetz, erfolgen. Im zugrunde liegenden Fall ging es zwar um eine Übersetzerin, deren allgemeine Beeidigung landesrechtlich geregelt ist. Die Fallkonstellation kann jedoch in gleicher Weise bei einem Dolmetscher auftreten und für das Dolmetscherwesen kann aufgrund der umfassenden Regelung der Materie auf Bundesebene nur der Bund gesetzgeberisch tätig werden. Über die in den Ländern weit verbreitete allgemeine Bezugnahme im Landesrecht auf das Gerichtsdolmetschergesetz für die Übersetzer kann dann eine Erstreckung auf das gesamte Sprachmittlerwesen erreicht werden. Konkret ist § 3 Absatz 1 GDolmG eine neue Ziffer 7 anzufügen mit dem aus § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamtStG entlehnten Wortlaut „die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“ Diese Regelung muss konsequenterweise auch für die in § 7 GDolmG geregelten Verlängerungs- und Widerrufskonstellationen gelten.

R 16. Zu Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Absatz 3 GDolmG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Verhältnis der vorgesehenen Anwendungsbefristung des § 3 Absatz 3 GDolmG-E zur Geltungsdauer der auf dieser Grundlage erteilten allgemeinen Beeidigungen nach § 7 Absatz 1 GDolmG zu überprüfen und rechtssicher auszugestalten. Bei der

weiteren Ausgestaltung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein einheitlicher Endtermin für sämtliche betroffenen Beeidigungen zu einer Kumulation des zeitgleich entstehenden Prüfungs- und Bearbeitungsbedarfs führen kann.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass spätestens mit Ablauf des Übergangszeitraums sämtliche allgemeinen Beeidigungen ihre Gültigkeit verlieren, bei denen nach § 3 Absatz 3 GDolmG-E auf den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verzichtet wurde.

§ 13 GDolmG-E beschränkt jedoch lediglich die zeitliche Anwendbarkeit der Nachweiserleichterung des § 3 Absatz 3 GDolmG-E. Eine Regelung über das Erlöschen der während dieses Zeitraums erteilten allgemeinen Beeidigungen enthält die Vorschrift nicht. Die Beendigung der Anwendbarkeit einer Nachweiserleichterung ist von der Geltungsdauer einer unter ihrer Anwendung bereits erteilten Beeidigung zu unterscheiden. Für diese sieht § 7 Absatz 1 GDolmG grundsätzlich eine fünfjährige Befristung ab der jeweiligen Beeidigung vor.

Das Verhältnis zwischen dem Ende des Übergangszeitraums und der individuellen Geltungsdauer der erteilten Beeidigungen bedarf deshalb der Überprüfung und einer eindeutigen Ausgestaltung.

Dabei sind auch die praktischen Auswirkungen auf die Prüfungskapazitäten und die Verfügbarkeit allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher zu berücksichtigen. Ein gleichzeitiges Ende sämtlicher unter Inanspruchnahme der Nachweiserleichterung erteilter Beeidigungen würde den zusätzlichen Prüfungsbedarf auf einen gemeinsamen Endtermin konzentrieren. Zu prüfen ist daher insbesondere, wie eine zeitlich gestaffelte Überleitung unter Wahrung der erforderlichen Qualitätsstandards und einer kontinuierlichen Verfügbarkeit qualifizierter Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gewährleistet werden kann.

R 17. Zu Artikel 9 Nummer 2 (§ 13 GDolmG)

In Artikel 9 Nummer 2 § 13 ist die Angabe „fünften“ durch die Angabe „siebten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene befristete Ausnahmeregelung bezüglich des Nachweises der fremdsprachlichen Kenntnisse für Personen, die bereits am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen allgemein beeidigt waren, wird grundsätzlich begrüßt. Der auf fünf Jahre begrenzte Anwendungszeitraum ist jedoch auf sieben Jahre zu verlängern. Dies entspricht dem in der vorangegangenen Dis-

kussion zur Behebung des Problems derzeit fehlender hinreichender Prüfungskapazitäten für fremdsprachliche Prüfungen zwischen Bund und Ländern avisierten Zeitraum.

Ein siebenjähriger Zeitraum trägt insbesondere den Interessen derjenigen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher Rechnung, die bereits am Ende ihres Berufslebens stehen. Er ermöglicht es Personen, die bei Beginn des Übergangszeitraums das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihre Tätigkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze fortzusetzen, ohne hierfür nochmals einen förmlichen Nachweis erbringen zu müssen. Zugleich bleiben ihre langjährige Erfahrung und ihre Sprachmittlungskompetenz der Justiz während dieses Zeitraums erhalten. Durch die zeitliche Begrenzung wird weiterhin dem Ziel hinreichend Rechnung getragen, die bundeseinheitlichen Anforderungen des GDolmG nicht dauerhaft zurückzustellen.

Für einen mindestens siebenjährigen Zeitraum sprechen darüber hinaus die tatsächlichen Anforderungen an die Bewältigung der bestehenden Kapazitätsprobleme bei den Prüfungsämtern. Erforderlich ist zunächst eine belastbare, bundesweit abgestimmte Bedarfsanalyse. Auf dieser Grundlage müssen länderübergreifend geeignete Prüfungsstrukturen entwickelt, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen und ausreichende Prüfungskapazitäten aufgebaut werden. Dabei sind insbesondere qualifizierte Prüferinnen und Prüfer für die jeweils benötigten Sprachen zu gewinnen. Anschließend muss den betroffenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern genügend Zeit verbleiben, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten und diese tatsächlich abzulegen. Für diesen Gesamtprozess, der aktuell gerade im Zusammenwirken von Kultus- und Justizministerkonferenz angestoßen wird, ist nach gegenwärtiger Einschätzung mindestens ein Zeitraum von sieben Jahren zu veranschlagen. Es genügt gerade nicht, wenn die erforderlichen Prüfungsangebote erst gegen Ende des Übergangszeitraums zur Verfügung stehen.

Soweit die Entwurfsbegründung die Übergangsregelung mit der Erwartung verbindet, dass die Länder die bestehenden Kapazitätsengpässe durch den Aufbau der erforderlichen Prüfungsinfrastruktur beheben, muss ihnen hierfür im Gegenzug eine realistische Umsetzungszeit eingeräumt werden. Eine Verlängerung auf sieben Jahre schafft den erforderlichen zeitlichen Spielraum für die notwendige ressort- und länderübergreifende Abstimmung und die anschließende Umsetzung.

Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil im Rahmen der anzustrengenden Bedarfsanalyse bereits die erkennbaren und künftig zu erwartenden Entwicklungen im Bereich KI-gestützter Übersetzungs- und Sprachmittlungssysteme zu berücksichtigen sind. Auch unter Beachtung der hohen Anforderungen an Qualität und Verlässlichkeit der Sprachmittlung in gerichtlichen Verfahren können diese Entwicklungen Art und Umfang des künftigen Bedarfs an menschlichen Sprachmittlungsleistungen beeinflussen. Die Planung zusätzlicher Prüfungsstrukturen darf deshalb nicht allein auf einer Fortschreibung heutiger Bedarfsannahmen beruhen. Dadurch soll vermieden werden, dass ressourcenintensive Strukturen aufgebaut werden, denen nach ihrer Errichtung kein entsprechender Bedarf mehr gegenübersteht.

Auch die Verlängerung der Übergangsfrist auf sieben Jahre löst die strukturel-

len Probleme für sich genommen nicht. Sie schafft jedoch den erforderlichen zeitlichen Spielraum. Ohne diese Verlängerung besteht die Gefahr, dass der zusätzliche Prüfungsbedarf lediglich zeitlich verlagert wird und bei Ablauf der Übergangsregelung erneut erhebliche Engpässe auftreten.

R 18. Zu Artikel 11 Nummer 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 11 Nummer 1 § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aus Gründen der Klarstellung die Verfahren wegen eines Rechtsbehelfs oder eines Rechtsmittels ausgenommen werden sollten.

Begründung:

Die allgemeine Ausnahme der Antragshaftung für erstinstanzliche Gewaltschutzsachen und für Vollstreckungsmaßnahmen erscheint sachgerecht.

Unklar ist jedoch, wie weit die mit dem beabsichtigten Wortlaut von § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer1 FamGKG-E („sowie die Vollstreckung“) beabsichtigte Befreiung von der Antragshaftung wirken soll. Aus der Begründung lässt sich schlussfolgern, dass lediglich Vollstreckungsmaßnahmen von der Antragshaftung befreit sein sollen.

Aufgrund der beabsichtigten Fassung ist jedoch denkbar, dass auch Verfahren wegen der Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen von der Ausnahme der Antragshaftung erfasst sein sollen.

Sachliche Gründe, sämtliche Rechtsbehelfsverfahren wegen der Vollstreckung der in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz erlassenen Entscheidungen von der Antragshaftung auszunehmen, sind jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr soll die Ausnahmeregelung solchen Betroffenen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, den Rechtszugang erleichtern (BT-Drucksache 16/6308, S. 300), mithin die Erwirkung der Entscheidung und ihre Durchsetzung.

Lehnt das Gericht Vollstreckungsmaßnahmen ab und ist gegen die ablehnenden Entscheidungen ein Rechtsmittel eingelegt, z.B. sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Verhängung eines Ordnungsgelds (§ 96 Absatz 1 Satz 3 FamFG, § 890 ZPO), erscheint fraglich, ob es dieses Schutzes bedarf, zumal die Befreiung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG von der Antragshaftung auch nicht für Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache selbst gilt. Zudem würde auch der Antragsgegner für die von ihm gegen Vollstreckungsmaßnahmen eingelegten Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel nicht als Antragsschuldner haften.

Es wird deshalb angeregt, in der beabsichtigten Regelung zu § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG-E klarzustellen, dass die Ausnahme von der Antragshaftung für die Verfahren wegen der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Vollstreckung nicht gilt.

Soweit bereits aus dem Wortlaut ersichtlich sein sollte, dass solche Verfahren nicht umfasst sind, sollte in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen werden, dass die Regelung nicht für die Verfahren wegen der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Vollstreckung gilt.

In 19. Zu Artikel 17 Absatz 7, 8 – neu – (Inkrafttreten)

Artikel 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 7 ist die Angabe „und Nummer 39“ zu streichen.

b) Nach Absatz 7 ist der folgende Absatz 8 einzufügen:

„(8) Artikel 1 Nummer 39 tritt am 1. November 2028 in Kraft.“

Begründung:

Das Inkrafttreten in Artikel 17 des Gesetzentwurfs muss für die das Standesamt betreffenden Regelungen in § 356a FamFG-E (Artikel 1 Nummer 39) auf die für technische Änderungen in den Verfahren des Personenstandswesens zum 1. November oder 1. Mai eines Jahres geändert werden. Ein Inkrafttreten dieser Regelung ist daher zum 1. November 2028 vorzusehen. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2029 ist aus technischen Gründen nicht möglich. Es sollte vermieden werden, für das Inkrafttreten technischer Regelungen Termine zu setzen, die für die Verfahrenshersteller und die IT-Dienstleister zu vermeidbaren zusätzlichen Aufwänden führen würden.